

S A T Z U N G

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten - Verwaltungsgebührensatzung - der Ortsgemeinde Sulzbachtal

Der Ortsgemeinderat Sulzbachtal hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 2.5.1977 aufgrund des § 24 GemO, des § 2 Abs. 5 LGebG sowie des § 2 Kommunalabgabengesetz folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Gebührenerhebung in Selbstverwaltungsangelegenheiten

In Selbstverwaltungsangelegenheiten erhebt die Ortsgemeinde Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sulzbachtal ..... den 16. Mai 1977 .....



- May -

Ortsbürgermeister

Diese Satzung wurde am 20.5.1977 im Stadt-und Landkurier, Verlag Arbogast, Otterbach veröffentlicht.



Otterbach, den 26. Mai 1977  
Verbandsgemeindeverwaltung:

- Heil -

Bürgermeister